

BÜRGERPROTOKOLL

4. Dezember 2023



STADT BAD TÖLZ

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Stadt Bad Tölz
Am Schloßplatz 1 | 83646 Bad Tölz
Telefon 08041 504-102
pressestelle@bad-toelz.de

**Sitzung des Stadtrates
vom 28.11.2023**

Anwesend:

**Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister,
Michael Lindmair, Zweiter Bürgermeister,
Dr. Christof Botzenhart, Dritter Bürgermeister
sowie 15 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates,
ab TOP 3 dann 16 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates.**

TOP 2: Personalangelegenheiten; Bestellung einer Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Bad Tölz

Beschluss:

**Frau Anna März wird mit Wirkung zum 1.1.2024 in stets widerruflicher Weise zur
Standesbeamtin des Standesamtsbezirk Bad Tölz bestellt.**

Abstimmungsergebnis: 18:0

Sachverhalt:

Frau Anna März wird mit Wirkung zum 1.1.2024 im Standesamt eingestellt. Sie ist bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bereits zur Standesbeamtin bestellt und verfügt dort über eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 AVPSfG (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) durch die Standesamtsaufsicht im Landratsamts Miesbach.

Die erforderliche Ausnahmegenehmigung für Bad Tölz wurde mit Schreiben vom 8.11.2023 durch die Standesamtsaufsicht im Landratsamts Bad Tölz erteilt.

Einer Bestellung zur Standesbeamtin mit Wirkung zum 1.1.2024 stehen somit keine Bedenken entgegen.



TOP 3: Städtebauförderung – Bedarfsmitteilung an die Regierung von Oberbayern für das Jahr 2024

Beschluss

Der Stadtrat bestätigt die in der Bedarfsmitteilung 2024 zum Bund – Länder – Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ aufgeführten Maßnahmen sowie die Maßnahme „Beteiligungsprozess Lettenholz/Flinthöhe“.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Die Stadt muss jeweils gegen Ende eines Jahres die für das nächste Kalenderjahr geplanten förderfähigen städtebaulichen Maßnahmen mit den jeweiligen Kostenschätzungen bei der Regierung von Oberbayern für die entsprechenden Förderprogramme anmelden. Dazu ist eine Bestätigung des Stadtrates nötig, dass dieser die gemeldeten Maßnahmen für erforderlich hält und mitträgt.

Die vom Stadtbauamt vorgesehenen Maßnahmen (Liste siehe unten) werden über das Bund – Länder - Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ bezuschusst. Die Bedarfsmitteilung stellt nur eine Voranmeldung der Kosten und des Förderbedarfs dar. Ob und in welcher Höhe die Förderungen tatsächlich gewährt werden, entscheidet die Regierung von Oberbayern erst in den jeweiligen Antragsverfahren.

- Städtebauliche Beratung und allgemeine Planungen: z.B. Säggasse
- Voruntersuchung sowie Neugestaltung barrierefreier Umbau Zugänge Innenstadt: Hindenburgstraße mit Kreuzungsbereich und Nockhergasse
- Rahmenplanung sowie Neugestaltung Bahnhofsgelände 100 100
- Barrierefreie Neugestaltung Stadtteil Gries – 2./3. Bauabschnitt
- Erhalt und Darstellung des historischen Stadtbildes durch Modernisierung der Leuchten im Bereich Isarbrücke/Amortplatz und Badeteil
- Erhalt und Darstellung des historischen
- Konzeption und Umsetzung eines Leitsystems
- Neugestaltung Freianlagen Kurhaus bauliche Umsetzung
- Stadtmodell 2D/3D 60 60



TOP 4: Aufstellung des Bebauungsplanes „Hintersberg II“ – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Beschluss:

Das Stadtbauamt wird beauftragt, die erforderlichen Schritte (Verfahren nach § 215 a BauGB neu / ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB / Regelverfahren) zur Heilung des Bebauungsplanes „Hintersberg II“ im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Hintersberg II“ wurde im Jahr 2022 in einem beschleunigten Verfahren nach § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt. In verschiedenen Eilverfahren wurde dieser vom Verwaltungsgerichtshof überprüft und für rechtmäßig befunden.

Bis zum Sommer 2023 konnten in Deutschland durch § 13b BauGB auch Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen in einem beschleunigten Verfahren mit Verfahrenserleichterungen (unter anderem konnte auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht verzichtet werden) überplant werden. Von dieser Möglichkeit wurde bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Hintersberg II“ Gebrauch gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dann am 18.7.2023 entschieden, dass § 13 b BauGB mit dem europäischem Recht nicht vereinbar ist, so dass dieser Paragraf nicht mehr angewendet werden darf. Auch bereits bestehende Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wurden und noch innerhalb einer Jahresfrist sind oder aktuell beklagt werden, leiden dadurch an einem sogenannten „beachtlichen Verfahrensfehler“ (allein in Bayern sind davon mehrere hundert Bebauungspläne betroffen). Für den Bebauungsplan „Hintersberg II“ bedeutet dies, dass dieser derzeit „schwebend unwirksam“ ist und auf dessen Grundlage keine weiteren Baugenehmigungen und Genehmigungsfreistellungen mehr erteilt werden dürfen.

Zwischenzeitlich liegt nun ein Gesetzentwurf zur Heilung der im Verfahren nach § 13 b aufgestellten, nach dem Urteil vom Juni 2023 fehlerhaften Bebauungspläne vor. Dieser soll in Kürze beschlossen werden soll. Gemäß dieses neuen § 215 a BauGB ist eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ entsprechend § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlich. Beurteilungszeitpunkt ist die aktuelle Ausgangslage beziehungsweise die



Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erneuten Beschlussfassung des Stadtrates (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Fazit: Aufgrund einer neuen Rechtslage ist der Bebauungsplan „Hintersberg II“ inzwischen schwebend unwirksam und muss erneut durch ergänzende Verfahren oder ein Regelverfahren geheilt werden. Auf bereits in dem Baugebiet erteilte Baugenehmigungen hat dieses Verfahren keinen Einfluss; bereits begonnene Baumaßnahmen können aufgrund der Genehmigungen im gleichen Plan fortgeführt werden. Bis zur neuen Beschlussfassung (Heilung des B-Planes „Hintersberg II“) können keine weiteren Baugenehmigungen oder Genehmigungsfreistellungen erteilt werden. Der Beschluss heute dient dazu, die Verwaltung damit zu beauftragen, alle notwendigen Schritte zur Heilung des B-Planes einzuleiten.

TOP 5: Abschluss Machbarkeitsstudie Moraltwerke und Verhandlungsauftrag für einen Städtebaulichen Vertrag

Beschluss:

Die Machbarkeitsstudie „Moraltwerke“ ist mit folgenden Eckpunkten abzuschließen:

Eckpunkte bezüglich der jeweiligen Nutzungsart:

- 1. Wohnraum für zirka 1.000 Einwohner, die später daraus resultierende Geschossfläche ergibt sich aus den jeweiligen Anforderungen der zukünftigen Käufer / Mieter**
- 2. ca. 41.000 m² BGF Gewerbefläche,**
- 3. Schaffung von öffentlichen Räumen, zum Beispiel Platz im nördlichen Bereich des Entwicklungsgebietes,**
- 4. mindestens 20 Prozent preisgebundenes Wohnen (Miete oder Kauf). Rest frei vermarktbar an angestrebte, mit der Stadt zu entwickelnde Zielgruppen (zum Beispiel arbeitende Bevölkerung).**

Sonstige Festlegungen:

- 1. Kostenübernahme der Eigentümer für ausreichende und erforderliche Kinderbetreuungseinrichtungen**



- 2. Kostenübernahme der Eigentümer für die Erschließungsanlagen auf dem Entwicklungsgrundstück (Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze, Kanal, Lärmschutz, ggf. Isarzugang, Anbindung an B 13 beziehungsweise Karwendelsiedlung)**
- 3. Schaffung hochwertiger Kinderspielplätze durch die Eigentümer in Abstimmung mit der Stadt**
- 4. Kostenübernahme der Eigentümer für alle Gutachten und Planungskosten, die für die Areals-Entwicklung notwendig sind**
- 5. ggf. bauplanungsrechtlich erforderliche Ausgleichsflächen nach BauGB**
- 6. Schaffung „sozialer“ öffentlicher Infrastruktur laut Studie durch die Eigentümer, zum Beispiel Ortsteiltreff. Dabei sind die Gedanken der ZoBoN zu berücksichtigen.**

Im nächsten Schritt soll ein detaillierter städtebaulicher Vertrag zusammen mit den Eigentümern entwickelt werden. Dieser ist vor Abschluss dem Stadtrat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Ein Zwischenbericht zur städtebaulichen Machbarkeitsstudie „Moraltwerke“ wurde vom Planungsbüro Dragomir am 25.7.2023 dem Stadtrat vorgestellt.

Im Nachgang hat Erster Bürgermeister Dr. Mehner mit Vertretern der Stadtratsfraktionen die weiteren Schritte für diese Entwicklung definiert. Die noch offenen Punkte wurden anschließend mit den Grundstückseigentümern umfassend diskutiert. Folgende Eckpunkte für den Abschluss der Machbarkeitsstudie und einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag konnten dabei festgelegt werden:

1. Kostenübernahme für ausreichende und erforderliche Kinderbetreuungseinrichtungen
2. Kostenübernahme für die Erschließungsanlagen auf dem Entwicklungsgrundstück (Straßen, Wege, Plätze, Kanal, Lärmschutz, ggf. Isarzugang, Anbindung an B 13 bzw. Karwendelsiedlung)
3. Hochwertige Kinderspielplätze in Abstimmung mit der Stadt
4. Kostenübernahme für alle Gutachten und Planungskosten, die für die Areals-Entwicklung notwendig sind
5. Ggf. bauplanungsrechtlich erforderliche Ausgleichsflächen nach BauGB



STADT BAD TÖLZ

6. „Soziale öffentliche Ausgleichsflächen“ laut Studie. Dabei sind die Gedanken der ZoBoN zu berücksichtigen.

Eckpunkte bezüglich der jeweiligen Nutzungsart:

1. Wohnraum für ca. 1.000 Einwohner, die daraus resultierende Geschossfläche ergibt sich aus den jeweiligen Anforderungen der zukünftigen Käufer / Mieter
2. zirka 41.000 m² BGF Gewerbefläche
3. Schaffung von öffentlichen Räumen, zum Beispiel Platz im nördlichen Bereich
4. Mindestens 20 Prozent preisgebundenes Wohnen (Miete oder Kauf). Rest frei vermarktbare an angestrebte, mit der Stadt zu entwickelnden Zielgruppen (zum Beispiel arbeitende Bevölkerung).

Die Machbarkeitsstudie ist aus Sicht des Stadtbauamtes damit abgeschlossen, die nächsten Entwicklungsschritte sollen in städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) oder auch in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 30 Abs. 2 BauGB) erfolgen. Diese sind mit den Eigentümern zu entwickeln und dem Stadtrat zur Zustimmung vorzustellen.

TOP 6: Vorbereitende Untersuchungen Badeteil und Eckpunkte für eine Sanierungssatzung Badeteil

Beschlussvorschlag:

1. **Der Stadtrat billigt die Zusammenfassung der vorgestellten Substanz- und Funktionsmängel im Bereich des Badeteils.**
2. **Das Stadtbauamt wird beauftragt, zur besseren Detaillierung des Flächennutzungsplanes einen städtebaulichen Rahmenplan „Badeteil“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu erarbeiten.**
3. **Das Stadtbauamt wird beauftragt, eine Sanierungssatzung „Badeteil“ im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) unter Ausschluss des § 144 BauGB für die zentralen Bereiche des Badeteils zu erarbeiten.**

Abstimmungsergebnis: 0:0

Sachverhalt:

Mit dem heutigen Beschluss wird die Voruntersuchung für ein mögliches Sanierungsgebiet Badeteil beendet. Ziel ist ein Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren.

BÜRGERPROTOKOLL

28. November 2023



STADT BAD TÖLZ

Der Stadtrat erteilt der Verwaltung den Auftrag, einen Rahmenplan (informelle Planung als Ergebnis aus der Voruntersuchung; bestehende Bebauungspläne bleiben bestehen) zu erstellen, der verschiedene Bereiche der Nutzung festlegt (beispielsweise Bereiche, in denen künftig der Tourismus geschützt, Grünflächen gesichert werden oder Wohnen ermöglicht werden soll). Der Rahmenplan gilt dem Stadtrat als verpflichtende Leitlinie für künftige Entscheidungen. So können Einzelfallentscheidungen künftig vermieden werden. Kleine Teilbereiche werden über das Bauplanungsrecht künftig mit Bebauungsplänen geregelt.

Zum Hintergrund:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.1.2018 einen Einleitungsbeschluss gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Badeteil“ beschlossen. Voraussetzung für den Erlass einer Sanierungssatzung ist die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 Abs. 1 BauGB).

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden Substanzmängel ebenso wie Funktionsmängel festgestellt.

Im Ergebnis lassen sich die Substanz- und Funktionsmängel im Bereich des Untersuchungsgebietes wie folgt zusammenfassen:

Die touristische Funktion der großen und besonderen Denkmäler mit ihren Parkanlagen wird nachhaltig von den vorhandenen baulichen und strukturellen Missständen negativ beeinflusst. Das Gesamtbild entlang der Ludwigstraße und deren Nebenstraßen im engen Umfeld wird durch die teilweise sanierungsbedürftigen Gebäude und baulichen Anlagen sowie durch gestalterische Defizite in den Bereichen der Vorgärten und durch die MIV-Nutzung sowie den ruhenden Verkehr beeinträchtigt. Erhebliche Mängel bestehen auch im Bereich der Qualitäten im öffentlichen Raum und der brüchigen Vernetzungen mit den umgebenden grünen Naherholungszonen wie Isar und westlichen Auwälder.

Mit einer Sanierungssatzung können die festgestellten Substanz- und Funktionsmängel behoben und das Quartier Badeteil für die Zukunft gut aufgestellt werden sowie in seiner einzigartigen historisch bedeutsamen Struktur erhalten bleiben. Zur dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung expliziter Nutzungen sind Bebauungsplanpläne jedoch das geeignetere Instrument, da eine **Sanierungssatzung** nicht als Dauernorm angedacht ist und damit diese Funktion nicht erfüllen kann. Ergänzend zum **Flächennutzungsplan** sollte ein **städtebaulicher Rahmenplan** mit einer entsprechend tiefen Detailschärfe die Eckpunkte für die zukünftig unter Umständen erforderlich werdenden **Bebauungspläne** definieren (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) und den

BÜRGERPROTOKOLL

28. November 2023



STADT BAD TÖLZ

Grundstückseigentümern Planungssicherheit vermitteln. Wichtig für eine Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Funktion des Badeteils ist der Erlass einer neuen **Fremdenverkehrssatzung** nach § 22 BauBG. Die bisherige Fremdenverkehrssatzung wurde im Sommer 2023 vom VG München für nicht rechtmäßig erklärt.

Durchführung und Abgrenzung des Sanierungsgebietes und Wahl des Sanierungsverfahrens

Gemäß § 136 BauGB sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zügig durchzuführen. Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen müssen inhaltlich, organisatorisch und finanziell durchführbar sein. Die Abgrenzung und Größe des Sanierungsgebietes ist so zu wählen, dass eine zügige und zweckmäßige Durchführbarkeit gewährleistet werden kann. Das abgegrenzte Sanierungsgebiet bildet die Förderkulisse für den zu konzentrierenden Mitteleinsatz. Im übrigen Untersuchungsgebiet ist eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn die Ziele der betreffenden Maßnahme den Zielen der Vorbereitenden Untersuchungen entsprechen beziehungsweise mit dem Sanierungsgebiet verknüpft werden können. Auf Basis der Vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 142 Abs. 1 BauGB das Fördergebiet durch die Stadt Bad Tölz räumlich abzugrenzen bzw. zu beschließen.

Grundlage für den Vorschlag zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind die in der Voruntersuchung festgelegten Sanierungsziele zur:

- Beseitigung städtebaulicher Missstände
- Verhinderung neuer städtebaulicher Missstände
- Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Nutzungen in zentralen Bereichen im Badeteil
- Erhaltung und Weiterentwicklung des historisch, touristisch und wirtschaftlich bedeutsamen Bereichs unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes
- Verbesserung der Verkehrssituation im Hinblick auf die Naherholungs- und Tourismusfunktion.

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt als städtische Satzung. Die Sanierung soll in 15 Jahren abgeschlossen werden (§ 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Es ist grundsätzlich möglich, nach § 142 Abs. 4 BauGB ein Sanierungsgebiet im „vereinfachten“ oder „umfassenden“ Verfahren festzulegen. Das umfassende Verfahren berücksichtigt für die Durchführung der Sanierung die bodenrechtlichen Bestimmungen der §§ 152 – 156 BauGB (Ausgleichsbeträge, Preisregulierungen), während das vereinfachte Verfahren dieses ausschließt und so die Durchführung wesentlich effizienter gestaltet.

BÜRGERPROTOKOLL

28. November 2023



STADT BAD TÖLZ

Es wird deshalb vorgeschlagen, das „Sanierungsgebiet Badeteil“ analog des jetzigen Sanierungsgebietes Altstadt im vereinfachten Verfahren festzusetzen, da unter anderem Bodenwertsteigerungen und damit Ausgleichsbeträge auf Grund der bereits jetzt sehr hohen Bodenrichtwerte nicht zu erwarten sind.

Zudem sollen die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauBG ausgeschlossen werden (demnach kann die Stadt bei jedem Miet-(Pachtvertrag o.ä. Einsicht verlangen und ggf. den Vorgang stoppen), da der § 144 BauGB aktuell keine Vorteile bei der Umsetzung der Sanierungsziele bietet.

Der Geltungsbereich der Satzung soll auf den Schwerpunkt der Sanierungsziele und notwendigen Sanierungsmaßnahmen begrenzt werden und umfasst eine Fläche von zirka 40.000 m² für den Bereich Amortplatz / Königsdorfer Straße (bereits in der aktuellen Sanierungssatzung Altstadt enthalten) und eine Fläche von ca. 155.000 m² für den Bereich Badeteil; damit nur noch zirka 20 Prozent der Untersuchungsgebietsfläche.

TOP 7: Haushalt 2023 Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Ausführlichkeit der Angaben einverstanden und nimmt den Beteiligungsbericht laut Anlage zur Kenntnis, der Bericht ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Durch die ab 1.8.1998 gültige Änderung des Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde die Verpflichtung eingeführt, für städtische Beteiligungen ab 5 Prozent an privatwirtschaftlichen Unternehmen einen sogenannten Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen und kann nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

BÜRGERPROTOKOLL

28. November 2023



STADT BAD TÖLZ

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans (nur bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung), die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Gemäß einer überörtlichen Rechnungsprüfung wurde der Bericht zu den einzelnen Beteiligungen um Grundzüge des Geschäftsverlaufs und zur Lage des Unternehmens, die gegebenenfalls anfallenden Zuschüsse der Stadt sowie die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ergänzt. Weitere Angaben sind gegebenenfalls aus den Lageberichten der veröffentlichten Bilanzen zu entnehmen, auf eine umfassende Darstellung wurde deshalb zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit verzichtet. Außerdem sollen auch mittelbare Beteiligungen, vor allem Beteiligungen der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, in den Bericht aufgenommen werden.

Beteiligungen:

- **Jodquellen AG:** 27,8 % Stadt Bad Tölz / 72,2 % Privataktionäre
- **Kurhausverein Bad Tölz e.V.:** 100 % Stadt Bad Tölz
- **SEBA Seilbahn GmbH u. Co. KG:** 20,83 % Stadt Bad Tölz / 2,67 % Gemeinde Wackersberg / 1,34 % Gemeinde Bad Heilbrunn / 64,09 % Hans Zintel jun. / 11,08 % Seba-Seilbahn GmbH
- **Stadtwerke Bad Tölz GmbH:** 100 % Stadt Bad Tölz
- **EGT GmbH u. Co. VerwaltungsKG:** 100 % Stadt Bad Tölz
- **EGT GmbH:** 100 % Stadt Bad Tölz

TOP 8: Abwasserbeseitigung - Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Tölz

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Tölz gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: 19:0



Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 24.10.2023 hat der Stadtrat die Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren für den Bereich der Stadt Bad Tölz von 1,70 € auf 1,85 € beschlossen. Diese Erhöhung erfordert den Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Tölz.

TOP 9: Anfragen und Mitteilungen

a) Weihnachtsbeleuchtung

Erster Bürgermeister Dr. Mehner informiert das Gremium über die neue Weihnachtsbeleuchtung im öffentlichen Raum: In der Altstadt werden rund 160 Leuchtkugeln aus recycelbarem Zuckerrohr aufgehängt. Die Anschlussarbeiten übernehmen die Stadtwerke Bad Tölz. Auch wurde den Anwohnern der Marktstraße das Angebot unterbreitet, die Leuchtmittel der Lichtleisten in ihren Fenstern kostenfrei gegen LED auszutauschen. 38 Haushalten beziehungsweise Unternehmen haben davon Gebrauch gemacht.

b) Sachstand Bürgerbeteiligung im Quartier Flinthöhe / General-Patton-Straße / Lettenholz

Erster Bürgermeister Dr. Mehner informiert das Gremium über den aktuellen Stand für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung im Quartier Flinthöhe / General-Patton-Straße / Lettenholz: Sobald der Bauantrag eingereicht wurde, wird ein Termin für eine erste Informationsveranstaltung festgelegt.